

**Ch. II***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.040

**Bundesgesetz  
über die Raumplanung.  
Teilrevision****Loi fédérale  
sur l'aménagement du territoire.  
Révision partielle***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 205 hiervor – Voir page 205 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1997

Décision du Conseil national du 1er octobre 1997

**Bundesgesetz über die Raumplanung  
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire**

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Der Nationalrat hat zu unserer Version des Raumplanungsgesetzes ein knappes Dutzend Differenzen geschaffen. Ihre Kommission hat beschlossen, in den meisten Fällen den Beschlüssen des Nationalrates zu folgen. Immer dort, wo wir den Eindruck hatten, dass es eigentlich eher um eine Verschärfung der raumplanerischen Belange gehe, haben wir zugestimmt. Es gab aber drei Differenzen, bei denen wir hart geblieben sind. Wir haben das in der Meinung getan, dass dieses Gesetz nicht weitere Öffnungsschritte enthalten dürfe, da es sonst in der Volksabstimmung, die ja mit grosser Sicherheit zu erwarten ist, wohl chancenlos wäre. Mehr ist zum Eintreten auf die Differenzbereinigung nicht zu sagen.

**Koller** Arnold, Bundespräsident: Ich möchte eine politische Vorbemerkung machen: Ich finde es kein gutes Zeichen für die politische Kultur in unserem Land, dass man jetzt gegenüber dieser Revisionsvorlage – wir wissen, Welch schwierige Vorlage es ist – bereits mit dem Referendum gedroht hat, sich sogar hat ermächtigen lassen, das Referendum zu ergrifffen, bevor die Differenzbereinigung in beiden Räten durchgeführt ist. Wenn wir so weiterfahren, nimmt die direkte Demokratie Schaden.

Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, dass wir trotz dieser Drohungen den Weg, den wir eingeschlagen haben, weitergehen müssen. Ich bin Ihrer vorberatenden Kommission dankbar, dass sie Ihnen Anträge unterbreitet, wonach wir am grundlegenden Trennungsprinzip zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet auch künftig festhalten werden. Wir müssen diesen Kampf wagen, der offenbar unvermeidbar ist.

Wenn es jedoch Schule macht, dass das Referendum bereits beschlossen wird, bevor eine Vorlage verabschiedet ist, dann wird unsere direkte Demokratie Schaden nehmen. Das wollte ich hier doch klar festgehalten haben.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. a, c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 16 al. 1 let. a, c***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Eine erste Differenz besteht bei Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a. Der Nationalrat hat anstatt «gartenbauliche Bewirtschaftung» den «produzierenden Gartenbau» als Begriff verwendet. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir uns dem anschliessen können. In Buchstabe c hat der Nationalrat eine weitere Bestimmung eingefügt, die mithelfen soll, Landwirtschaftszonen zu definieren. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 16a Abs. 2, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 16a al. 2, 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: In Absatz 2 tritt wieder der «produzierende Gartenbau» anstelle des «gartenbaulichen Betriebs» auf; das ist schon beschlossen. In Absatz 3 hat der Nationalrat eingefügt, dass die Bewilligung von Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, nur in einem Planungsverfahren geschehen können. Wir haben das in unserem Rat bereits so diskutiert; Sie erinnern sich an den Antrag von Kollege Aeby. Wir waren der Meinung, das sei sowieso so zu lösen und deshalb sei diese Spezifizierung überflüssig. Wir haben aber jetzt beschlossen, uns im Interesse der Differenzbereinigung dem Nationalrat anzuschliessen. Materiell ändert sich unserer Meinung nach dadurch aber nichts.

*Angenommen – Adopté***Art. 24 Titel, Abs. 1bis, 2, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 24 titre, al. 1bis, 2, 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat eine Neugliederung vorgenommen. Die Streichung der Absätze 1bis, 2 und 3, die beantragt wurde, ist nur als Verlagerung innerhalb des Gesetzes und nicht als eine echte Streichung zu verstehen. Wir haben dieser Neugliederung im Prinzip zugestimmt. Das bedingt dann, dass der Titel von Artikel 24 geändert wird. Das Wort «bundesrechtliche» wird dort gestrichen. Die Kommission beantragt Ihnen aus der Konsequenz dieser Neugliederung heraus, dieser Änderung zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 24bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Im Artikel 24bis, den der Nationalrat neu eingefügt hat, wird nun der ursprüngliche Artikel 24 Absatz 1bis, den wir soeben gestrichen haben, aufgenommen. Inhaltlich ist er identisch, materiell gleich, auch wenn die Einteilung etwas anders geworden ist. Ich bitte Sie, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 24ter****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Dieser neue Artikel übernimmt inhaltlich Artikel 24 Absätze 2 und 3 unserer ursprünglichen Vorlage und ist materiell bis auf einen Punkt damit identisch, wenn auch, wie vorhin, etwas anders gegliebert.

Den einzigen inhaltlichen Unterschied finden Sie in Absatz 1, in der fünften Zeile. Dort hat der Nationalrat das Wort «betriebsnahen» vor «nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben» eingefügt, also die Betriebsnähe betont, die in unserem Entwurf nicht vorhanden war.

Ihre Kommission hat nach kurzer Diskussion beschlossen, sich dem Nationalrat anzuschliessen, denn sie war inhaltlich immer der Meinung, dass Nebenbetriebe betriebsnah im Sinne des bäuerlichen Bodenrechts sein müssen; das bedeutet eben, dass sie sowohl räumlich betriebsnah sein müssen wie auch sachlich den ortsüblichen Geprägtheiten nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb entsprechen müssen.

In diesem Sinne ist die Kommission mit der Einfügung des Wortes «betriebsnahen» einverstanden und glaubt auch, dass dies einige Ängste dämpfen könnte, die bei den Kritikern dieser Gesetzesrevision vorhanden sind.

Ich bitte Sie, den gesamten Artikel 24ter so anzunehmen, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat.

Ich muss noch anfügen, dass er einen Absatz 5 aufgenommen hat, der aus Gründen der Systematik notwendig geworden ist: Das bäuerliche Bodenrecht sieht vor, dass nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe separat und nach anderen Methoden eingeschätzt werden als der landwirtschaftliche Betrieb selber. Der Wert, den ein solches nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe hat, wird nach anderen Massstäben als jenen beurteilt, die für den landwirtschaftlichen Betrieb gelten. Für die nichtlandwirtschaftlichen Nebengewerbe, die betriebsnah sind und die mit diesem Gesetz ermöglicht werden sollen, soll diese Bewertungsform nicht gelten, sondern sie sollen nur dann als ein Bestandteil dieses Hauptbetriebes verstanden werden dürfen, wenn sie in den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb integriert sind. Sie sollen nicht als etwas Separates angesehen werden. Deshalb muss diese einschlägige Bestimmung des bäuerlichen Bodenrechts quasi für diese neue Form der «betriebsnahen» nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe ausgeschaltet werden. Das wurde nötig wegen der Art und Weise, wie der Nationalrat nun die Sache aufgezogen hat, enthält aber nichts, was nicht nach unserer Fassung auch schon gemeint gewesen wäre.

**Koller** Arnold, Bundespräsident: Erlauben Sie mir eine interpretatorische Erklärung. Materiell liegt, wie der Kommissionspräsident ausführte, keine Divergenz vor. Auch im Nationalrat haben die Beratungen jedoch klargemacht, dass der Begriff «betriebsnah» zum einen ein wichtiges politisches Signal gibt, zum anderen aber auch für die Rechtsanwendung von Bedeutung ist. Mit diesem Begriff, den man schon in der Vorlage des Bundesrates voraus, möchten wir sicherstellen, dass für gewerbliche Tätigkeiten nur zum Betrieb gehörende, bestehende Bauten in Frage kommen können, die dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des landwirtschaftlichen Gewerbes zuzurechnen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass Landwirtschaft und Gewerbe eine Einheit bilden und dass der Betrieb in seiner Gesamtheit als Landwirtschaftsbetrieb wahrgenommen wird.

Es darf in der Tat nicht sein, dass isoliert stehende Bauten, die keine räumliche Beziehung zum landwirtschaftlichen Hauptbetrieb mehr aufweisen, zu gewerblichen Zwecken umgenutzt werden dürfen. Derartige Bauten würden nämlich zwangsläufig als eigenständige Gewerbebetriebe wahrgenommen, und gerade dies ist unerwünscht.

Es wäre indessen – dies haben Ihre Beratungen im Rahmen der diesjährigen Frühlingssession sehr deutlich gezeigt – we-

nig erfolgversprechend, wenn versucht würde, den Begriff «betriebsnah» vom hergestellten Produkt her zu definieren. Im Lichte der parlamentarischen Beratungen muss die Betriebsnähe somit vorab im Sinne der örtlichen Nähe verstanden werden.

Als zweites Kriterium ist sodann bedeutsam, dass der Nebenbetrieb vom Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes selber geleitet werden muss. Die beiden entscheidenden Kriterien sind somit die örtliche Nähe und die Nähe zum Bewirtschafter. Die Landwirtschaftsnähe der gewerblichen Tätigkeit hingegen sollte bei der Begriffsbeschreibung nicht in den Vordergrund gerückt werden.

Diese Bemerkungen scheinen mir für die spätere Interpretation des Gesetzes wichtig zu sein.

**Angenommen – Adopté****Art. 24quater****Antrag der Kommission****Titel, Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 2**

.... geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit ....

**Abs. 3**

Streichen

**Art. 24quater****Proposition de la commission****Titre, al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 2**

.... transformés légalement. Dans tous les cas ....

**Al. 3**

Biffer

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Dieser neue Artikel übernimmt Artikel 24a Absatz 1 unserer ursprünglichen Fassung und führt denselben Inhalt in etwas anderer Form auf, wiederum mit einer – diesmal sehr wesentlichen – Ausnahme.

Die Ausnahme, wo der Nationalrat etwas Neues eingeführt hat, ist die erste Differenz, bei der Ihre Kommission Ihnen beantragt festzuhalten. Sie betrifft den zweiten Satz des Absatzes 2, der in der Nationalratsfassung lautet: «Eine vollständige Zweckänderung ist zulässig, wenn die Bauten und Anlagen vor dem 1. Januar 1980 erstellt worden sind.» Hier hat der Nationalrat, im Gegensatz zur ganzen Rechtsentwicklung im Raumplanungsbereich seit der Verabschiedung des Raumplanungsgesetzes, beschlossen, dass alle früher erstellten Bauten nun plötzlich von den Regeln ausgenommen werden sollen, welche die Raumplanung dem Bauen und Umbauen auferlegt. Damit schiesst er klar über das Ziel hinaus. Das würde grosse Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten schaffen. Man könnte nach einer solchen Regelung ein altes, nichtlandwirtschaftliches Wohnhaus vollständig zu gewerblichen Zwecken umbauen, obwohl eigentlich die Verfassung die Trennung der Nutzungen, wie es der Bundespräsident ausgeführt hat, klar vorschreibt, und zwar nicht im Sinne, dass das für alte Bauten nicht gelten solle. Zudem würden alle Kantone desavouiert, die in den letzten 17 Jahren ihre Hausaufgaben gemacht haben. Hinterher würde man ihnen sozusagen die lange Nase machen und sagen, das wäre eigentlich alles nicht nötig gewesen, sie hätten die Vorschriften nur auf neuerrichtete Bauten anwenden müssen, und die ganzen Probleme, die man mit der überkommenen Bausubstanz hat, hätten sie so nicht lösen müssen. Das geht natürlich nicht.

Ich bitte Sie sehr, dieser Ausnahmeregelung für alte Bauten nicht zuzustimmen. Sie würden damit die ganze Rechtstradition im Raumplanungsbereich empfindlich stören. Ihre Kommission beantragt Ihnen die Streichung dieses Satzes, wie Sie aus der Fahne ersehen können.

In Absatz 3 ist die zweite Differenz, wo wir festhalten sollten. Diese hat allerdings nicht grosse materielle Bedeutung. Es ist



in unserem Rechtssystem selbstverständlich, dass der Bundesrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen immer erlässt, wenn sie erforderlich sind. Das braucht man eigentlich nicht extra zu sagen. Sagt man es aber, kommt plötzlich die Frage auf, ob es denn in jenen Fällen, in denen es nicht gesagt wird, nicht gelte. Deshalb ist es klüger, diese unnötige Bestimmung, diesen Absatz 3, zu streichen. Er betrifft eine Selbstverständlichkeit.

**Merz** Hans-Rudolf (R, AR): Ich habe nur eine Frage, die in der Botschaft nicht beantwortet wird: Warum wurde das Datum vom 1. Januar 1980 festgelegt? Ich finde den Zusammenhang nicht.

**Präsident:** Das ist das Datum des Inkrafttretens des Raumplanungsgesetzes. Damit ist wohl die Frage beantwortet.

**Koller** Arnold, Bundespräsident: Ich bin Ihrer Kommission sehr dankbar, dass sie hier schlicht und einfach die Streichung dieses Satzes beantragt, denn der verfassungsrechtliche Trennungsgrundsatz verlangt das tatsächlich. Wir würden hier einen Einbruch, wenn auch bloss in bezug auf altrechtliche Verhältnisse, zulassen.

Zweckänderungen, die den Rahmen einer teilweisen Änderung sprengen – unter diesem Titel ist bereits heute einiges möglich –, sollten auch künftig im Lichte der strengen Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 24, Standortgebundenheit und Fehlen entgegenstehender Interessen, beurteilt werden.

Ich möchte Sie daher bitten, hier Ihrer vorberatenden Kommission zuzustimmen und diesen Satz zu streichen.

Nur noch eine kurze Bemerkung, weil Herr Wicki in der Frühlingssession in diesem Zusammenhang Fragen an mich gestellt hat. Ich kann Ihnen versichern: Meine damalige Antwort behält ihre Gültigkeit, denn wie dies der Kommissionspräsident ausgeführt hat, bleibt die Verordnungskompetenz des Bundesrates aufgrund der Verfassung bestehen und muss daher nicht ausdrücklich bestätigt werden.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 24a Abs. 1, 2, 4**

*Antrag der Kommission*

Abs. 1, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

*Mehrheit*

Festhalten

*Minderheit*

(Leumann, Danoth)

.... zulassen und vorsehen, dass diese mit einer kleingewerblichen Nutzung verbunden werden dürfen.

*Antrag Aeby*

Abs. 4

....

cbis. (neu) die rationelle bäuerliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet ist;

cter. (neu) die Bewilligung an Massnahmen des Landschaftsschutzes gebunden ist;

....

#### **Art. 24a al. 1, 2, 4**

*Proposition de la commission*

AI. 1, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

*Majorité*

Maintenir

*Minorité*

(Leumann, Danoth)

.... avec l'agriculture et prévoir que celle-ci puisse être liée à une activité artisanale.

#### *Proposition Aeby*

AI. 4

....

cbis. (nouvelle) l'exploitation agricole rationnelle des terrains environnants n'est pas menacée;

cter. (nouvelle) l'autorisation est liée à des mesures de protection du paysage;

....

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Mindestens diskussionsmäßig ist das der Kernpunkt dieser Differenzbereinigung. Wir haben erstens in Artikel 24a Absatz 2 eine Differenz, bei der die Mehrheit der Kommission am Beschluss unseres Rates festhalten will. Zweitens haben wir zwei Anträge, nämlich einen Minderheitsantrag Leumann und einen Antrag Aeby. Wir sollten absatzweise vorgehen, um kein Durcheinander zu bekommen.

Die Streichung von Absatz 1 ist eine Folge der Neugliederung, die der Nationalrat vorgenommen hat. Der Text, der hier gestanden hat, steht jetzt in Artikel 24quater Absatz 1; er wird hier nicht mehr gebraucht und kann gestrichen werden. Bei Absatz 2 haben wir einerseits eine Differenz, bei der wir an unserem Beschluss festhalten wollen. Wenn Sie den Entwurf des Bundesrates und den Beschluss des Nationalrates vergleichen, dann sehen Sie, dass die Worte «in gut erhaltenen» verlorengegangen sind. Der Nationalrat möchte also landwirtschaftliche Wohnbauten jeder Art – auch Ruinen – in diesen Artikel hineinnehmen und damit zum Umbau freigeben, während Ständerat und Bundesrat in der Frühjahrssession der Meinung waren, das komme selbstverständlich nur für gut erhaltene landwirtschaftliche Wohnbauten in Frage. Die Kommission ist der Meinung, dass man hier unbedingt festhalten müsse. Man darf nicht Steinhaufen, um es etwas überspitzt zu sagen, zum Umbau freigeben, nur weil die Steine früher einmal ein landwirtschaftliches Wohnhaus waren, z. B. ein zusammengefallenes Rustico im Tessin oder etwas Ähnliches.

In der Kommission bestand diesbezüglich keine Differenz; die Minderheit Leumann richtet sich nicht dagegen, sondern ist damit ausdrücklich einverstanden. Hingegen hat sie im selben Absatz 2 ein anderes Anliegen. Ich bitte den Präsidenten, zuerst zu bereinigen, ob wir das «gut erhaltenen» in diesem Absatz beibehalten wollen, um dann Frau Leumann das Wort zur Begründung ihres Minderheitsantrages zu erteilen.

**Präsident:** Sie haben gehört, dass in bezug auf Festhalten am Begriff «gut erhalten» zwischen Mehrheit und Minderheit keine Differenz besteht.

**Bisig** Hans (R, SZ): Es geht tatsächlich um die Definition von «gut erhalten». Der Kommissionssprecher hat dargelegt, dass damit nicht Ruinen gemeint sind. Ich kann das nachvollziehen. Aber sind es auf der anderen Seite nur Wohnbauten, die tatsächlich noch benutzt werden? Oder fallen darunter auch mindestens sichtbar erhaltene Wohnbauten, die aus irgendwelchen Gründen vielleicht zwei, drei Jahre nicht benutzt werden konnten, weil der Bedarf nicht vorhanden war oder weil sie vielleicht nicht über den notwendigen Standard verfügten? Die Abgrenzung scheint mir mit der alleinigen Umschreibung «gut erhalten» etwas gar vage zu sein. Ich bitte den Herrn Bundespräsidenten, sich dazu noch zu äußern.

**Koller** Arnold, Bundespräsident: Sie sehen, dass es hier um eine kantonalrechtliche Ausnahme geht. Es wird also einen Ausführungserlass der Kantone brauchen, die von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen wollen. Von Bundesrechts wegen ist tatsächlich eine negative Abgrenzung das Entscheidende, und wir möchten, indem wir den Ausdruck «gut erhalten» aufnehmen, ganz klar sagen, dass Bauruinen und vollständig verfallene Bauten nicht umgenutzt werden dürfen.

Im übrigen wird das Weitere durch das kantonale Recht zu konkretisieren sein.

**Leumann** Helen (R, LU), Sprecherin der Minderheit: Artikel 24a Absatz 2 sieht vor, dass das kantonale Recht in gut erhaltenen landwirtschaftlichen Wohnbauten landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen kann. Es stellt sich nun die Frage, ob wir den Kantonen nicht die Möglichkeit geben sollten, etwas grösszügigere Umnutzungen zuzulassen. Denn mir scheint es sinnvoll, dass neben dem landwirtschaftsfreien Wohnen im gleichen Gebäude oder allenfalls in einem angebauten Ökonomiegebäude nicht nur Wohnen, sondern auch eine kleingewerbliche Tätigkeit zugelassen werden könnte. Ich stelle mir das so vor, dass z. B. in einem solchen Haus ein Tierarzt wohnt, der im gleichen Haus auch eine Tierarztpraxis betreiben könnte, oder ein Fotograf, der ein Studio einrichten und seine Bilder entwickeln könnte, oder dass dank den heutigen modernen Mitteln der Kommunikation andere neue Tätigkeiten entstehen könnten. Wenn ich an ein Beispiel in der Gegend, in der ich wohne, denke, ist es auch vorstellbar, dass eine Frau einen Webstuhl installieren, Kurse anbieten und dann die selbst gewobenen Stoffe und Tücher verkaufen könnte. Dabei würde es sich nicht um einen eigentlichen Gewerbebetrieb handeln, sondern um eine kleingewerbliche Nebentätigkeit.

Was passiert weiter mit dem angebauten ehemaligen Ökonomieteil? Ein freistehendes Ökonomiegebäude kann man zerfallen lassen. Man kann es auch abreißen und die Gegend wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzen. Darf man einen angebauten Ökonomieteil zwar für Wohnungen nutzen, nicht aber für etwas anderes? Muss man diesen abreißen und damit relativ kostspielige Umbauten vornehmen? Ich meine, es wäre ökonomisch und ökologisch sinnvoll, wenn wir hier eine Möglichkeit schaffen würden.

Ich habe festgestellt, dass die Anliegen des Gewerbes kantonal etwas verschieden sind. Es gibt gewisse Gewerbekreise, die mit einer Unterstützung des Referendums der Grünen liebäugeln. Das ist klar. Hier beziehen wir uns aber auf das kantonale Recht, und bei der Diskussion im Gewerbeverband geht es um die grundsätzliche Öffnung. Denn es gibt auf der anderen Seite auch Gewerbekreise, die einer Öffnung durchaus positiv gegenüberstehen. Eine Lockerung scheint mir hier deshalb am Platz, weil die Kantone autonom entscheiden können, ob sie neben der Umnutzung der Wohnbauten zu Wohnzwecken auch die kleingewerbliche Nutzung zulassen wollen. Da es sich um eine kantonalrechtliche Ausnahmebestimmung handelt, kommt diese ja sowieso nur zur Anwendung, wenn die kantonalen Parlamente einer solchen Öffnung zustimmen. Das heißt nämlich, dass auf die kantonalen Bedürfnisse eingegangen werden kann, und die sind sicher von Region zu Region etwas verschieden. Ich kann mir vorstellen, dass sowohl im Appenzell als auch in der Innerschweiz andere Anliegen bestehen als beispielsweise in städtischen Agglomerationen.

Da die Beschränkungen gemäss Artikel 24a Absatz 4 für solche Umnutzungen Anwendung finden, wird bei einer zusätzlichen Lockerung den Anliegen der Raumplanung Rechnung getragen werden müssen. Kleingewerbliche Nutzungen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstünden, wenn die äussere Erscheinung des Gebäudes und die bauliche Grundstruktur im wesentlichen erhalten blieben und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Zweckänderung der Bauten und Anlagen anfielen, auf deren Eigentümer überwälzt würden. Kommt dazu, dass die Kantone auch weitere Auflagen für Umnutzungen erlassen könnten.

In der Kommission wurde argumentiert, dass das Gewerbe in erster Linie gegen eine solche Umnutzung sei. Ich habe aber diesen Minderheitsantrag auf Bitten des Schweizerischen Gewerbeverbands aufgenommen, der überzeugt ist, dass damit dazu beigetragen werden könnte, gewisse Widerstände abzubauen.

**Bieri** Peter (C, ZG): Ich möchte Sie bitten, hier dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Diese hält sich an die restriktive bundesrätliche Fassung, die nur in gut erhaltenen landwirtschaftlichen Wohnbauten die Verwendung für landwirtschaftsfremde Wohnnutzung vorsieht. Sie schliesst auch die von der

Minderheit Leumann anbegehrte Nutzung durch Kleingewerbe aus.

Grundsätzlich – das muss ich Ihnen sagen – hätte ich durchaus Verständnis und Sympathie dafür, wenn eine nicht mehr für das Wohnen der Bauernfamilie benötigte Wohnung für ein Kleingewerbe wie etwa einen hofeigenen Coiffeursalon, eine Näh-Boutique, einen Webstuhl oder etwas Ähnliches verwendet werden könnte. Aber ich bin der Meinung, dass wir nicht in einem Bereich etwas öffnen sollten, das den zahlreichen Gegnern dieser Gesetzesänderung nun wirklich Argumente liefert, um das Raumplanungsgesetz wenn möglich zu Fall zu bringen. Wir sollten solche Möglichkeiten hier nicht erlauben, weil es nicht zwingend ist und die Veränderungen der Agrarpolitik diese nicht dringend erfordern. Wenn wir hier eine weitere Tür öffnen, indem wir nicht nur beim Wohnen eine Erweiterung vom landwirtschaftlichen zum nichtlandwirtschaftlichen Bereich, sondern auch eine andere Verwendungsart ermöglichen, dann gehen wir einen Schritt zu weit.

Während wir bei den Ökonomiegebäuden Änderungen aufgrund bisher mangelnder Verwendungsmöglichkeiten oder infolge neuer Bedürfnisse mit strengen Auflagen erlauben, gehen wir hier einen Schritt weiter, indem wir nicht nur den unmittelbaren Zweck – nämlich das Wohnen – erweitern, sondern auch die Art der Nutzungsmöglichkeiten ändern. Kommt hinzu, dass dies gemäss dem Antrag der Minderheit nicht nur in den Fällen möglich sein soll, die in Absatz 3 beschrieben sind, also bei der Erhaltung von besonders schützenswerten Bauten, sondern generell.

Ich bin auch etwas erstaunt, dass nun der Gewerbeverband, den Sie, Frau Leumann, zitiert haben, plötzlich ein solches Ansinnen unterstützt hat. Gerade dieser hat nämlich hier im Vorfeld zur Beratung dieses Gesetzes vehemente Opposition geäussert. Ich bin nicht sicher, dass er dann im nachhinein wieder die andere Tour einschlagen wird. Wir sollten deshalb nicht unnötigerweise das Fuder zu sehr überladen. Wo Änderungen sinnvoll sind, sollte man sie auch wirklich vollziehen, hingegen betrachte ich es hier durchaus als richtig, dass nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnraum weiterhin als Wohnraum genutzt werden kann. Hingegen warne ich Sie davor, Wohnraum für Gewerbe- und andere Verwendungsmöglichkeiten zu öffnen.

Nun ist es ja eine kantonale Bestimmung, die da geregelt werden soll. Ich habe aber gewisse persönliche Erfahrungen in diesem Bereich und kann Ihnen sagen: Die Betroffenen werden sich immer an demjenigen Kanton orientieren, der in diesem Bereich die grösste Freiheit erlaubt. Und das setzt die kantonalen Baudirektoren unter einen unheimlichen Druck, indem jeweils sehr schnell bekannt wird, welcher Kanton hier die grössten Freiheiten gewährt. Ich denke, dass wir in diesem Gesetz eine klare Schranke setzen müssen.

Ich bitte Sie im Sinne der ganzen Vorlage, der Mehrheit zu folgen.

**Plattner** Gian-Reto (S, BS), Berichterstatter: Ich glaube, hier müssen Sie wirklich sorgfältig entscheiden, denn wenn Sie dieser Minderheit zustimmen, dann verlassen Sie damit eigentlich den Sinn des Gesetzes.

Diese Gesetzesrevision hatte ja den Zweck, den Bauern gewisse Spielräume zu geben, damit sie ihre Existenz, die vielleicht durch die Landwirtschaft allein nicht mehr anständig gesichert ist, durch landwirtschaftliche Nebenbetriebe erweitern können, dass man ihnen zusätzlich eben Möglichkeiten gibt, ihre Betriebe aufzustocken und neue Produktionsmethoden anzuwenden. Aber es ging immer darum, den Bauern zu helfen.

Hier sind wir nun in einem Bereich der Revision angelangt, wo darüber diskutiert wird, was man mit Wohnbauten macht, die von den Bauern selber für die Landwirtschaft nicht mehr gebraucht werden. Da hat der Bundesrat das Prinzip «Wohnen bleibt Wohnen» eingesetzt und gesagt: In diesen Fällen können die Wohnbauten zum Wohnen noch verwendet werden, es hat ja keinen Sinn, ein Wohnhaus, das einmal einer Bauernfamilie diente, einfach leerstehen zu lassen. Aber Wohnen soll Wohnen bleiben.

Der Minderheitsantrag Leumann durchbricht nun für irgendwelche Leute, die selber nicht mehr Landwirtschaft betreiben, wie eben Ärzte oder andere Bewohner dieser ehemaligen landwirtschaftlichen Wohnung, dieses Prinzip und will diesen nun auch noch eine kleingewerbliche Nutzung zu erhalten. Das hat natürlich mit der Motion Zimmerli, die eigentlich zu diesem Gesetz geführt hat, überhaupt nichts mehr zu tun. Da wird nun einer anderen Bevölkerungsgattung ein Nutzen angeboten, der sich aus dem Ziel des Gesetzes nicht erklären lässt. Ich glaube wie mein Voredner, dass diese kleine Änderung zugunsten von Städtern, die aufs Land ziehen, vielleicht dem Gesetz den Hals brechen könnte; dass sie damit den Bauern, denen wir ja eigentlich helfen wollten, gar nichts bringt, sondern im Gegenteil diese minimale Öffnung, die wir hier versuchen, dann zu Fall bringen wird.

Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass wir für landwirtschaftliche Nebengewerbe eine Lösung haben. Wenn also der Bewohner ein Landwirt ist, kann er, wie Sie gesehen haben, seinen Nebenbetrieb betreiben. Aber für Nebengewerbe zum reinen Wohnen, auch wenn es – oder vielleicht sogar besonders, wenn es – an die Kantone delegiert ist, die ja doch sehr verschiedene Auffassungen haben, glaube ich, soll man diese Lösung nicht weitertreiben.

Die Kommission hat mit sehr klarem Mehr den Minderheitsantrag Leumann abgelehnt, im Nationalrat lag ein analoger Antrag auch schon vor und wurde mit 91 zu 76 Stimmen ebenfalls abgelehnt. Ich glaube, dass wir hier in der Differenzbereinigung keinen Grund haben, diese neue Idee einzubringen, die vorher ja nicht diskutiert wurde. Sie verstösst gegen den Geist dieser Revision.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Frau Leumann stellt einen zum Teil zwar moderaten Minderheitsantrag – der auch seinen historischen Vorläufer hat, wenn ich an die Sticker im Appenzellerland denke –, aber politisch ist es ein sehr gefährlicher Antrag. Die Vorbereitungen für dieses Gesetz haben klar gezeigt, dass Bedenken und Opposition gegenüber gewerblichen Nutzungen ausserhalb der Bauzonen vor allem dann bestehen, wenn es um gewerbliche Tätigkeiten von Personen ohne Beziehung zur Landwirtschaft geht.

Damit kämen wir auch mit dem wichtigen verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz in Konflikt. Ich höre heute schon, dass man in einer künftigen Referendumsabstimmung sagen würde, genau über einen solchen Artikel erfolge eine schlechende Umwandlung der Landwirtschaftszone in eine gemischte Wohn- und Gewerbezonen.

Wir wissen alle, dass diese Vorlage eine Gratwanderung ist. Der Bundesrat und Sie sind nach wie vor überzeugt, dass wir der Landwirtschaft angesichts der schwierigen Umstrukturierungsphase, in der sie sich befindet, zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten geben müssen. Aber hier würde ich sagen: Wehret den Anfängen!

Es wäre eine Belastung der Vorlage in einer Volksabstimmung, und deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Gewisse legitime Möglichkeiten der Umnutzung ohne bauliche Änderungen bestehen ja aufgrund von Artikel 24bis. Das ist legitim, aber diese Trennlinie sollten wir nicht überschreiten.

*Abs. 1 – Al. 1  
Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**Abstimmung – Vote**  
Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

21 Stimmen  
11 Stimmen

*Abs. 4 – Al. 4*

**Plattner Gian-Reto** (S, BS), Berichterstatter: In Absatz 4 sind in den Literae a bis c die Bedingungen aufgeführt, nach denen die Bewilligungen gemäss den Absätzen 2 und 3 erteilt werden dürfen. Der Nationalrat hat bei Litera a einen Satz

eingefügt, wonach als Bedingung gelten muss, dass keine Ersatzbaute als Konsequenz der vorgesehenen Neunutzung entsteht, die selber nicht notwendig ist. Ihre Kommission hat gefunden, das sei, vorsichtig gesagt, ein eher unnötiger Zusatz, aber er störe nicht gross, und deshalb will sie Ihnen beitreten, diesen Absatz «laufen zu lassen».

Im übrigen werden von Herrn Aeby noch die Buchstaben cbis und cter beantragt – sie wurden in der Kommission nicht diskutiert, Herr Aeby soll sie begründen –, im Sinne von weiteren Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Bewilligungen erteilt werden können.

**Aeby Pierre** (S, FR): J'aimerais ici combler ce qui me paraît être une petite lacune dans la systématique de l'article 24a tel qu'il a évolué entre le projet du Conseil fédéral et la version qui nous est proposée aujourd'hui. Je voudrais rappeler qu'il s'agit maintenant d'autoriser, sans aucune limitation, l'habitation par n'importe qui, dans la zone agricole, notamment dans les anciennes fermes. Il s'agit aussi de pouvoir transformer des étables, des écuries, et même si on a dit qu'il ne s'agissait pas de réhabiliter des ruines, la pratique actuelle nous montre que la tendance sera à le faire, sous le simple prétexte que ces ruines ont été protégées ou répertoriées dans un inventaire.

On en arriverait alors à ce paradoxe qui me semble grave, c'est que, pour permettre à l'agriculture de survivre, on l'autorise à mettre en valeur des bâtiments agricoles désaffectés hors de la zone à bâtir, avec pour effet qu'une fois ces bâtiments occupés, l'exploitation agricole elle-même se trouve mise en péril. Ce serait un superbe autogoloal, puisque ce que l'on veut dans ces régions, c'est précisément donner à l'agriculteur une poire pour la soif en lui permettant de mettre en valeur des bâtiments qu'il n'utilise plus pour l'agriculture et qu'il affecte à l'habitation. Il va pouvoir dès lors s'adonner à l'habitation permanente ou à l'habitation de résidence de vacances. Or, paradoxalement aussi, l'habitation de résidence de vacances est peut-être la plus dangereuse pour l'exploitation agricole et pour le paysage. En effet, de la transformation d'une étable en villa, il peut en résulter des restrictions à l'exploitation agricole, et on peut avoir des atteintes particulières au paysage.

J'aimerais maintenant combler ces deux lacunes, avec ma proposition, en demandant d'une part que, malgré ces pratiques extrêmement souples telles que souhaitées par la motion Zimmerli (90.780), l'exploitation agricole rationnelle des terrains environnants ne soit jamais menacée (let. cbis), car cela reste le but principal dans la zone agricole et, d'autre part – c'est la lettre cter –, que l'autorisation soit liée à des mesures de protection du paysage. Une fois qu'une ferme isolée est entourée d'une piscine, d'écuries pour les chevaux, etc., il peut en résulter une atteinte très grave à un paysage traditionnel, lequel justifiait précisément la mise sous protection. On met sous protection pour sauvegarder une apparence, et cela permet à des non-agriculteurs d'habiter l'endroit; mais, en contrepartie, il ne faut pas que ce qui a justifié la mise sous protection disparaisse après les transformations.

Ces deux lettres cbis et cter me paraissent importantes. Elles reprennent en partie, à certaines nuances près, une proposition largement discutée au Conseil national, qui a d'ailleurs failli être acceptée en votation populaire, mais qui a été oubliée depuis. Je ne pense donc pas que ce soit une grave faute tactique d'introduire cette divergence supplémentaire avec le Conseil national. On peut même compter que le Conseil national nous suivra. La proposition, qui était faite par Mme Nabholz, conseillère nationale, n'a pas eu de chance la première fois, mais en aura vraisemblablement plus la seconde, si vous me suivez en l'espèce.

**Plattner Gian-Reto** (S, BS), Berichterstatter: Ich möchte zuerst der Gerechtigkeit gegenüber dieser Revisionsvorlage halber etwas den Eindruck mildern, den Herr Aeby erweckt hat, dass nämlich «sans aucune limite» einfach umgebaut werden könnte, dass man Reitställe und Schwimmbäder um irgendein altes, verlassenes Wohnhaus bauen könne. Wenn

Sie Artikel 24a lesen, sehen Sie, dass dem natürlich nicht so ist. Es bestehen «beaucoup de limites». Es geht hier nur um die Zweckänderung «schützenswerter Bauten und Anlagen»; von Neubauten ist nicht die Rede. Soviel zum generellen Tenor.

Ob Ihnen die zusätzlich vorgeschlagenen Literae cbis und cter empfohlen werden sollen, kann ich Ihnen als Kommissionspräsident nicht sagen, weil der Kommission diese Anträge nicht vorgelegen haben. Mir persönlich fällt dazu ein, dass sie eine gewisse Logik haben, die eigentlich mit den Grundideen der Raumplanung verträglich, ja sogar vielleicht von ihnen verlangt wird.

Die Grundidee wäre nämlich, dass jener, der ein Haus bewohnen darf, weil es schützenswert ist, zum Teil gewissermaßen diejenigen Pflichten übernimmt, die früher der Landwirt, der diese Gebäude benützte, gemäss der Aufgabe der Landwirtschaft erfüllt hat. Er muss dafür sorgen, dass die Landschaft in ihrem heutigen Zustand erhalten wird, dass sie gepflegt wird, dass auch ökologische Anliegen erfüllt, z. B. Hecken gepflanzt und gepflegt werden. Er darf nicht einfach die Umgebung seines Hauses verganden lassen, weil ihm nach dem teuren Kauf und Umbau das Geld nicht mehr reicht, um noch eine Umgebungspflege zu machen. In diesem Sinne entspricht die Stossrichtung, glaube ich, durchaus der Richtung des Raumplanungsgesetzes.

Zudem spricht für diese Anträge, dass sie wahrscheinlich in einem Abstimmungskampf helfen könnten, gewissen Anliegen der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege entgegenzukommen, von deren Seite diese Anträge im übrigen stammen.

Ich kann Ihnen also persönlich eigentlich empfehlen, den Anträgen zuzustimmen. Als Kommissionspräsident kann ich mich dazu nur soweit äussern, wie ich es jetzt ganz allgemein getan habe.

**Maissen Theo (C, GR):** Ich habe persönlich wenigstens für einen Teil dieses Antrages – konkret für die Hälfte – sehr viel Sympathie; das ist die Litera cbis, wobei ich vorschlagen möchte, dass es im deutschen Text heißen sollte: «die rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung», weil «bäuerlich» mit dem Stand verbunden ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann der Betreffende auch als Nichtlandwirt an und für sich selber machen, wenn er das will. Ich schlage hier deshalb vor, dass man «bäuerliche» durch «landwirtschaftliche» ersetzt.

Ich meine, die Litera cbis mache durchaus Sinn, wenn man auch Kenntnis von der Situation im Nicht-Dauersiedlungsgebiet wie z. B. den Maiensässen hat. Dort stehen wir manchmal vor der Problematik, dass bei aufgegebenen Gebäuden, die gemäss diesem Gesetz anders genutzt werden könnten, das notwendige Umland nicht unbedingt die erforderliche Bewirtschaftung erhält, die im Sinne der Erhaltung der Landschaft notwendig wäre. Für mich wäre es sehr wertvoll, wenn man die Litera cbis aufnehmen könnte.

Hingegen habe ich Bedenken gegenüber Litera cter – nicht weil ich grundsätzlich gegen solche Massnahmen wäre. Ich bin selber in der Raumplanung tätig und arbeite dort mit entsprechenden Instrumentarien des Landschaftsschutzes. Aber in dieser Form ist es insofern problematisch, als solche Massnahmen nicht überall notwendig sind. Man kann nicht jede Bewilligung, die man erteilt, mit irgendwelchen Massnahmen verknüpfen; das macht doch keinen Sinn. Dieses Obligatorium führt, so befürchte ich, zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand und ist letztlich für den Landschaftsschutz insgesamt möglicherweise eher nachteilig als förderlich, weil damit wieder missliebige Stimmungen gegen die Raumplanung initiiert werden.

Ich stelle daher die Frage, ob vorgesehen ist, zwei Abstimmungen durchzuführen, damit man seinem Willen differenziert Ausdruck geben kann.

**Präsident:** Ich kann Ihnen sagen, dass auch Herr Bundespräsident Koller und Herr Aeby wünschen, dass getrennt abgestimmt wird.

**Wicki Franz (C, LU):** Ich bitte Sie, der Litera cbis zuzustimmen. Ich finde es gut, dass Herr Aeby hier nun ganz klar sagt, dass auch in solchen Situationen die rationelle bäuerliche – oder landwirtschaftliche – Bewirtschaftung des umliegenden Grundstückes nicht gefährdet ist, dass dem also Rechnung getragen werden muss. Es gibt auch eine gewisse Sperre für Leute, die meinen, nun im Landwirtschaftsgebiet Wohnsitz nehmen zu können, ohne irgendwie auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Dass wir hier eine Warnung aussprechen und dass dem Rechnung getragen werden muss, finde ich gut. Daher sehe ich die Aufnahme von Litera cbis als richtig an.

**Bieri Peter (C, ZG):** Im Antrag Aeby für einen neuen Buchstaben cbis wird der Ausdruck «rationelle bäuerliche Bewirtschaftung» verwendet. Ich spreche zum Wort «rationell»: Herr Aeby, ich muss Sie fragen, was heisst rationell? Wenn Sie die neue Agrarpolitik betrachten, ist mit «rationeller Bewirtschaftung» die Produktion von landwirtschaftlichen Gütern gemeint. Das ist aber aufgrund der neuen Agrarpolitik nicht mehr in jedem Fall das Ziel der Bewirtschaftung. Ich denke an Ökowiesen, an wenig intensiv genutzte Naturwiesen, an geschützte Flächen. Insofern finde ich das Wort «rationell» hier nicht sinnvoll. Was hingegen Herr Maissen bezüglich der «landwirtschaftlichen Bewirtschaftung» gesagt hat, ist absolut akzeptabel.

Ich denke, es müsste auch in Ihrem Sinne sein, dass das Wort «rationell» hier nicht verwendet werden muss. Dies liesse nämlich die tatsächlichen Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung offen, insbesondere auch die ökologische, wenig intensive – sprich extensive – Nutzung. Ich stelle also den Antrag, Buchstabe cbis aufzunehmen, aber insofern eine Änderung vorzunehmen, als das Wort «rationell» gestrichen und das Wort «bäuerlich» durch «landwirtschaftlich» ersetzt wird.

**Respiñi Renzo (C, TI):** J'ai suivi la discussion au sujet de la proposition Aeby, mais, à mon avis, on ne peut pas l'accepter. Et ceci pour d'autres considérations encore que celles qui ont déjà été mises en évidence par les orateurs qui m'ont précédé.

Tout d'abord, les principes généraux de l'aménagement du territoire s'appliquent aussi à ce nouvel article et aux dispositions qui peuvent être mises en oeuvre par le droit cantonal. Je pense en particulier à l'article 3 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire qui garde toute sa valeur, notamment dans ses prescriptions générales: «Le paysage doit être préservé, et il convient notamment – lettre a – de réservé à l'agriculture suffisamment de bonnes terres cultivables, et – lettre b – de veiller à ce que les constructions prises isolément ou dans leur ensemble, ainsi que les installations, s'intègrent dans le paysage.»

Il y a donc les principes généraux qui sont valables de toute façon, même en ce qui concerne les cas et les exceptions que le droit fédéral donne au droit cantonal.

Mais, à mon avis, il y a encore une autre considération: l'article 24bis que l'on vient de voter et qui concerne les dispositions du droit fédéral. On ne saurait imaginer des solutions selon le droit cantonal qui iraient à l'encontre des principes énoncés à l'alinéa 1er, et en particulier aux lettres a et b. Il ne faut pas oublier que l'agriculture reste un domaine réservé pour le droit fédéral, et on ne peut donc pas imaginer qu'une solution adoptée au niveau du droit cantonal puisse avoir des incidences sur le territoire et contrevenir à une loi fédérale.

Je pense, par conséquent, que la proposition Aeby est inutile, parce que le droit actuel prend déjà en considération ces préoccupations.

En ce qui concerne par contre la définition de l'**«agriculture rationnelle»**, je crois pouvoir souligner l'intervention très pertinente de M. Bieri.

**Aeby Pierre (S, FR):** En fait, il est possible qu'il y ait eu une erreur de traduction. Je voulais dire qu'à la place de «rationnel» devrait plutôt figurer le terme «sinnvoll». C'est «sinnvoll» qu'on lit notamment dans la proposition Nabholz (Con-



seil national), ce qui a été traduit en français par «rationnel» et qui a ensuite été retraduit différemment en allemand. Donc, en ce qui me concerne, «sinnvoll» convient très bien.

**Präsident:** Herr Aeby beantragt, das Wort «rationell» durch «sinnvoll» zu ersetzen. Herr Bieri hat einen anderen Antrag gestellt.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich muss sagen, «sinnvoll» finde ich nicht sinnvoll. Jede Tätigkeit soll letzten Endes sinnvoll sein. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung lässt den Spielraum offen, dass produziert wird und auf der anderen Seite auch den ökologischen Anliegen Rechnung getragen wird. Das war auch die ursprüngliche Absicht.

Ihren Absichten wird wirklich Rechnung getragen, wenn Sie das «bäuerlich» durch «landwirtschaftlich» ersetzen und das Wort «rationell» weglassen. Sie können von den Landwirten auch in Zukunft erwarten, dass sie sinnvoll wirtschaften.

**Koller Arnold, Bundespräsident:** Wenn Sie Artikel 24a Absatz 4 Buchstabe cbis zustimmen, wäre es am sinnvollsten, wenn wir die definitive Bereinigung des Textes im Differenzbereinigungsverfahren vornehmen würden. Sie würden damit eine Differenz schaffen, und wir könnten die beste Formulierung wohl erst dann und nicht hier im Rate finden.

Ich möchte zu den Buchstaben cbis und cter getrennt Stellung nehmen. Buchstabe cbis – das habe ich schon im Nationalrat ausgeführt – stimmt inhaltlich weitestgehend mit unseren eigenen Vorstellungen überein. Uns schien damals nur, eine diesbezügliche Formulierung sei nicht unbedingt nötig. Aber nachdem dieses Problem offenbar doch eine politische Sensibilität hat, wie verschiedene Votanten gesagt haben, kann ich Buchstabe cbis aus folgenden Überlegungen grundsätzlich zustimmen, wobei die definitive Formulierung vorbehalten bleiben muss:

Eine vollständige Zweckänderung, wie sie im Bereich der kantonalrechtlichen Ausnahmen vorgesehen ist, darf bekanntlich nur unter den sehr strengen Voraussetzungen bewilligt werden, die aufgelistet sind. So muss insbesondere das äussere Erscheinungsbild des betreffenden Gebäudes trotz der Umnutzung im wesentlichen unverändert bleiben. Bei der Prüfung, ob diese wichtige Voraussetzung erfüllt sei, ist, wie wir schon in der Botschaft hervorgehoben haben, nicht allein auf das Gebäude als solches, sondern auch auf dessen nähere Umgebung abzustellen. Soll diese im Zuge der vollständigen Zweckänderung grundlegend umgestaltet und damit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Landes erschwert werden, dann darf eine solche Umnutzungsbewilligung gar nicht erteilt werden.

In diesem Sinne stimme ich mit dem Anliegen überein, und es ist mehr eine Frage der politischen Opportunität, ob man es mit der Botschaft bewenden lassen will oder, was wohl zweckmässiger erscheint, dies auch im Gesetz ausdrücklich festhält.

Anders ist die Stellungnahme des Bundesrates zu Buchstabe cter. Uns scheint es nicht sinnvoll zu sein, wenn künftig von Gesetzes wegen jede Umnutzungsbewilligung zwingend an Massnahmen des Landschaftsschutzes gebunden werden müsste, wie das Herr Maissen schon erwähnt hat. Eine solche Regelung wäre unverhältnismässig. Auf der anderen Seite ist vollständig klar und unbestritten, dass eine Bewilligungsbehörde immer die Möglichkeit hat, eine Bewilligung an Auflagen zu binden. Deshalb sollten wir es hier bei diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz bewenden lassen und nicht eine zwingende Vorschrift bezüglich Massnahmen des Landschaftsschutzes ins Gesetz aufnehmen.

Zusammenfassend: Buchstabe cbis können wir zustimmen. Wir würden dann die endgültige Formulierung wohl am besten in der Differenzbereinigung finden; Buchstabe cter möchte ich Ihnen zur Ablehnung empfehlen.

**Präsident:** Herr Bieri beantragt eine Ergänzung zum Antrag Aeby zu Buchstabe cbis. Es heisst «landwirtschaftliche Bewirtschaftung» statt «rationelle bäuerliche Bewirtschaftung». Herr Aeby ist damit einverstanden.

*Abs. 4 Bst. a – Al. 4 let. a  
Angenommen – Adopté*

*Abs. 4 Bst. cbis – Al. 4 let. cbis*

*Abstimmung – Vote  
Für den modifizierten Antrag Aeby 15 Stimmen  
Dagegen 14 Stimmen*

*Abs. 4 Bst. cter – Al. 4 let. cter*

*Abstimmung – Vote  
Für den Antrag Aeby 6 Stimmen  
Dagegen 26 Stimmen*

**Art. 25 Abs. 1bis**  
*Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

**Art. 25 al. 1bis**  
*Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national*

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

95.088

## Asylgesetz und Anag. Änderung

### Loi sur l'asile et LSEE. Modification

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 4. Dezember 1995  
(BBI 1996 II 1)  
Message et projets de loi du 4 décembre 1995  
(FF 1996 II 1)  
Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1997  
Décision du Conseil national du 17 juin 1997

*Antrag der Kommission  
Eintreten  
Proposition de la commission  
Entrer en matière*

**Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter:** Das totalrevidierte Asylgesetz hat den Nationalrat nach der Sommersession, nach einer halbjähriger Beratung, in einer sehr kontroversen Fassung verlassen.

Nach den Reaktionen zu schliessen – auf der einen Seite jene der Hilfswerke, vieler Organisationen und des linken Parteispektrums; auf der anderen Seite jene des rechten Parteispektrums – war die Akzeptanz klein. In wichtigen Punkten haben breite Kreise dem neuen Asylgesetz ihre Unterstützung verweigert und das Werk als Ganzes in Frage gestellt.

Die Kommission unseres Rates hat sich mit folgender Grundhaltung an die Arbeit gemacht:

Erster Grundsatz: die Wahrung des humanitären Asylrechts und des hohen Standards im Verfahren und in der Aufnahme für echte Flüchtlinge.

Zweiter Grundsatz: der Wille, griffige Massnahmen gegen den illegalen Aufenthalt in der Schweiz einzuführen, wo das zweckmässig und erfolgversprechend ist.

Das Asylgesetz ist in den letzten zwanzig Jahren zu etwas anderem geworden, als es gedacht war. Geschaffen wurde es als Schutz gegenüber staatlicher Verfolgung, als Schutz für Menschen, die ernsthafte Nachteile an Leib und Leben

**Bundesgesetz über die Raumplanung. Teilrevision**  
**Loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Révision partielle**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1997 - 08:55
Date	
Data	
Seite	1178-1184
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 389